

Rangrücktritt: Ermittlung des Abdeckungsumfangs

Mit einer Rangrücktrittserklärung tritt der Gläubiger mit seinen Forderungen gegenüber der Gesellschaft im Tilgungsrang hinter alle übrigen Gläubiger zurück. Der Revisor muss im Rahmen seiner Prüftätigkeit beurteilen, ob die Höhe ausreichend ist, damit die Anzeigepflicht an den Richter entfallen kann.



Daniela Salkim

Allgemeines

Um die Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung gemäss Art. 725 Abs. 2 OR zu vermeiden, ist die Erstellung einer Rangrücktrittserklärung ein beliebtes und oft verwendetes Instrument. Mit dieser Erklärung stundet der Gläubiger seine Forderung, solange Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft durch Aktiven nicht vollständig gedeckt sind. Zusätzlich erklärt er, im Konkursfall auf seine Forderung zu verzichten, bis alle anderen Ansprüche von weiteren Gläubigern befriedigt sind. Oftmals handelt es sich beim Gläubiger um einen Gesellschafter des schuldenrischen Unternehmens.

Zusätzlich erklärt er, im Konkursfall auf seine Forderung zu verzichten, bis alle anderen Ansprüche von weiteren Gläubigern befriedigt sind. Oftmals handelt es sich beim Gläubiger um einen Gesellschafter des schuldenrischen Unternehmens.

Umfang des Rangrücktritts

Damit der Verwaltungsrat von der Pflicht der Überschuldungsanzeige befreit werden kann, muss die Rangrücktrittserklärung mindestens im Umfang der Unterdeckung ausgesprochen werden. Bezüglich der Frage, welche die

relevante Unterdeckung sei, ist man sich in der Praxis uneinig. Der Grund für die Uneinigkeit liegt wohl daran, dass die anzeigepflichtige Überschuldung erst dann vorliegt, wenn das Unternehmen sowohl zu Fortführungswerten als auch zu Liquidationswerten überschuldet ist (siehe Art. 725 Abs. 2 OR).

Die Höhe des Rangrücktritts sollte dabei nicht zu knapp bemessen sein. Obwohl das Gesetz von einem Mindestumfang im Rahmen der Unterdeckung spricht, wird in der Praxis empfohlen, dass neben den bestehenden Verpflichtungen auch diejenigen der nächsten zwölf Monate abgedeckt sind. Für den Bilanzleser sollte die sich aus dem Rangrücktritt ergebende Verpflichtung ersichtlich sein.

Aufhebung der Rangrücktrittsvereinbarung

Die meisten Rangrücktrittsvereinbarungen enthalten für die Aufhebung lediglich eine Formulierung, welche sich auf die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Revisionsbericht ohne Hinweis auf Artikel 725 Abs. 2 OR bezieht. Die Frage, ab wann eine Rangrücktrittsvereinbarung wieder aufgehoben werden darf, gibt in der Pra-

Situation	Notwendiger Revisionsbericht für die Aufhebung einer Rangrücktrittsvereinbarung
Gesellschaft wird ordentlich geprüft.	Normaler zusammenfassender Bericht der Revisionsstelle an die Generalversammlung, aus welchem ersichtlich ist, dass die Gesellschaft nicht mehr überschuldet ist, ist ausreichend.
Gesellschaft wird eingeschränkt geprüft.	Ein separater Revisionsstellenbericht ist notwendig.
Gesellschaft wird nicht periodisch geprüft (aufgrund eines Opting-out).	Ein separater Revisionsstellenbericht ist notwendig.

Tabelle 1: Notwendiger Revisionsbericht in Abhängigkeit der Revisionspflicht

(Quelle: Renggli, K./Kissling, R./Camponovo, R., *Die eingeschränkte Revision*, 2. Aufl., KLV Verlag 2014, S. 307)

Fallbeispiel: Höhe des Rangrücktritts

Ausgangslage

Im Mai 2018 revidiert die Revisionsgesellschaft der «ABC AG» deren Jahresabschluss per 31.12.2016. Die Gesellschaft ist überschuldet. Die Fortführung konnte bisher gesichert werden, weil der Hauptaktionär durch die Vergabe von Darlehen die Gesellschaft mit genügend Liquidität ausgestattet hat.

Der Jahresabschluss per 31.12.2017 wurde noch nicht fertiggestellt. Der Verwaltungsrat rechnet jedoch damit, dass die Abschlüsse per 31.12.2017 sowie per 30.03.2018 jeweils einen Verlust zeigen werden.

Stand EK per 31.12.2016

Aktienkapital:	CHF	600'000
Gesetzliche Gewinnreserven:	CHF	300'000
Verlustvortrag und Jahresverlust:	CHF	1'390'000
Eigenkapital:	CHF	- 490'000
Aktionärsdarlehen:	CHF	1'000'000

Frage:

- a) Würde eine Rangrücktrittsvereinbarung über den Betrag von CHF 1'000'000 ausreichen, damit der Verwaltungsrat auf die Benachrichtigung des Richters verzichten kann?
- b) Falls nein, was müsste im Zusammenhang mit der Ermittlung des Abdeckungsumfangs berücksichtigt werden?

Berechnung:

siehe auch Prüfungsstandard (PS) 290:				Berechnung
				OR 725 1 bzw. 2
OR 725 Kapitalverlust / Überschuldung	<u>600'000.00</u>	50%		300'000.00
Gesetzliche Gewinnreserven:	300'000.00	50%		150'000.00
Kumulierte Verluste	-1'000'000.00			
Periodenverlust	-390'000.00			
Total verbliebenes Eigenkapital	-490'000.00			
Geforderte Grenze des Mindestkapitals				<u>450'000.00</u>
Kapitalverlust nach OR 725	940'000.00			

Antworten:

- a) Gemäss der obigen Berechnung beträgt der Kapitalverlust nach OR 725 TCHF 940. Damit wäre – auf dem ersten Blick – das vorhandene Aktionärsdarlehen per 31.12.2016 über CHF 1 Mio. ausreichend. Auf den zweiten Blick sind wir der Auffassung, dass eine Rangrücktrittsvereinbarung in Höhe von CHF 1 Mio. nicht ausreichend ist. Da der VR davon ausgeht, dass die Gesellschaft bis zum Revisionszeitpunkt weitere Verluste erwirtschaftet hat, sollte der Rangrücktritts-Betrag nicht nur die bis heute aufgelaufenen Verluste enthalten, sondern auch ein zusätzliches Sicherheitspolster (Vorsichtsgebot).
- b) Um eine zuverlässige Grösse für die Bestimmung des Rangrücktritts ermitteln zu können, ist es unerlässlich, dass der Verwaltungsrat einen Zwischenabschluss per 30.4.2018 erstellt. Der Bemessungszeitpunkt sollte auf jeden Fall nahe am Überschuldungs- und Erklärungszeitpunkt liegen, um eine möglichst zuverlässige Beurteilung vornehmen zu können.

xis oft Anlass zur Diskussion. Diese konnte aber durch einen Bundesgerichtsentscheid (BGE 4C.47/2003) vom 2. Juli 2003 stark entschärft werden. Das Bundesgericht hat nämlich eine Vereinbarung, wonach der Rangrücktritt dahinfällt, wenn die Überschuldung zu Fortführungswerten beseitigt ist, als zulässig erachtet. Damit wurde der Standpunkt verworfen, dass der Rangrücktritt von Gesetzes wegen erst dann aufgehoben werden darf, wenn die Fortführung des Unternehmens sichergestellt ist, und nicht schon dann, wenn die bilanzmässige Überschuldung beseitigt worden ist.

Wie bereits im vorherigen Absatz erwähnt, ist die Voraussetzung für die Aufhebung der Rangrücktrittsvereinbarung ein Revisionsbericht ohne Hinweis auf Artikel 725 Abs. 2 OR. Wird die Gesellschaft ordentlich geprüft, so genügt es, wenn ein zusammenfassender Bericht der Revisionsstelle ohne den Hinweis auf Art. 725 Abs. 2 OR vorliegt. Für Unternehmen, welche der eingeschränkten Revisionspflicht unterstehen oder sogar für das Opting-out qualifizieren, muss für die Aufhebung der Rangrücktrittsvereinbarung ein separater Revisionsbericht erstellt werden. Die Tabelle 1 zeigt dies auf.

Der separate Revisionsbericht, wonach die Überschuldung beseitigt ist, basiert weder auf einer ordentlichen noch einer eingeschränkten Revision. Ein Musterbericht ist z. B. auch auf der Webseite der TREUHAND|SUISSE ((www.treuhandsuisse.ch) erhältlich.

Fazit

Die Höhe des Rangrücktritts sollte so bemessen sein, dass dieser die bestehende Überschuldung sowie die auflaufenden Verluste der kommenden zwölf Monate abzudecken vermag. Dies setzt eine verlässliche Prognose über die Ertrags- und Liquiditätsentwicklung seitens der Geschäftsleitung voraus. Um einen allfälligen Fortführungsschaden zu vermeiden, gilt es sicherzustellen, dass die Gesellschaft nicht im bisherigen Rahmen weiterwirtschaftet und nicht nur durch kontinuierliche Erhöhung des Rangrücktritts auf eine Benachrichtigung des Richters verzichtet. Der Rangrücktritt beseitigt die Überschuldung nicht und bewirkt auch keine Verbesserung der Liquiditäts- sowie der Ertragslage. Für sich allein kommt der Rangrücktritt somit nur dann in Frage, wenn die Gesellschaft zwar überschuldet, daneben aber ertrags- und liquiditätsmässig überlebensfähig ist.

*Daniela Salkim, dipl. Wirtschaftsprüferin,
Vizedirektorin SQPR AG, Bern, www.sqpr.ch,
Leiterin Wirtschaftsprüfung, Audit Treuhand AG,
Horgen, www.audit-treuhand.ch,
daniela.salkim@audit-treuhand.ch*

 **JUSLETTER**

Jusletter ist die grösste juristische Fachzeitschrift der Schweiz.

Jusletter informiert jeden Montag, circa 45 Mal im Jahr, umfassend und kompetent per E-Mail über das juristische Geschehen.

JUSLETTER.CH www.weblaw.ch

Jetzt abonnieren.
Online & in der Weblaw App.